OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605130/9/FP

Datum:
Linz, 22. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von X, geb. X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14. März 2022, GZ: BHWL/921150006207/21, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 250 Euro (80 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert. Neben der Strafnorm wird im Spruch Folgendes ergänzt: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“
Im Punkt der Schuld wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe iHv 310 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 3 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, am X um 20:11 Uhr auf der L565 in Schiedlberg bei Str.Km 4,633 die außerhalb eines Ortsgebiets kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 63 km/h überschritten zu haben.

I.2. Gegen das angeführte Straferkenntnis erhob der Bf mit Beschwerde vom 7. April 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er an der gegenständlichen Stelle noch nie und auch am Tattag nicht so schnell gefahren sei. Er verwies auf einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. Juni 2021, in welchem er zusammengefasst dargelegt hatte, dass er den Tatort regelmäßig befahre und ihm die Geschwindigkeitsbeschränkung bewusst gewesen sei. Er habe wahrgenommen, dass ein Radargerät errichtet worden sei und sei besonders penibel gefahren. Der Bf mutmaßte, dass das Gerät noch nicht richtig funktioniert habe. Im Rahmen einer Rechtfertigung vom 27. Jänner 2022 legte der Bf dar, er habe am 12. August 2021 einen Techniker am Gerät hantieren gesehen, woraus er ableitete, dass dieses repariert worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. April 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aufgrund der Darstellungen des Bf in Bezug auf die Neuerrichtung des Radargeräts und das Hantieren eines Technikers, holte das Gericht ein ergänzendes Gutachten ein, um die vom Gerät gemessene Geschwindigkeit im Wege einer Fotogrammetrie zu verifizieren. Der Bf reagierte weder auf das Gutachten, noch leistete er der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung Folge, welche am 16. März 2023 stattfand.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am X um 20:11 Uhr auf der L565 in Schiedlberg bei Str.Km 4,633 mit einem PKW mit dem Kennzeichen X eine Geschwindigkeit von 133 km/h eingehalten. In diesem Bereich ist durch ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a) Z 10a StVO eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit vom 70 km/h kundgemacht.
[Anzeige, ASV, Radarfotos]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Bereits die belangte Behörde hat in der ggst. Sache das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. R eingeholt.
Aufgrund des Vorbringens des Bf, der Arbeiten am ggst. Gerät beobachtet haben will und aufgrund des Umstandes, dass das Gerät erst kürzlich errichtet worden ist, sah sich das Gericht veranlasst, den ASV um Ergänzung zu ersuchen.
Der ASV führte mittels der vorliegenden Radarlichtbilder zum Zwecke der Plausibilitätsabklärung eine fotogrammetrische Auswertung durch, die das Ergebnis erbrachte, dass die Radarmessung korrekt erfolgt ist.

Der Bf hat im gesamten Verfahren lediglich substanzlos bestritten und das Ergebnis der Radarmessung als abstrus bezeichnet, ohne allerdings konkret und auf gleicher fachlicher Ebene darzulegen, warum er davon ausgeht, dass die Messung und die Nachprüfung durch den Sachverständigen unrichtig sind. Zum vom Gericht eingeholten Gutachten hat sich der Bf überhaupt nicht geäußert. Er hat es auch vorgezogen, nicht zur Verhandlung zu erscheinen, bei welcher der ASV anwesend war.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Das Gutachten des ASV erweist sich indes als vollständig, nachvollziehbar und schlüssig. Wie diesem zu entnehmen ist, ergab die fotogrammetrische Auswertung eine Geschwindigkeit von 123,33 km/h, die nach Angaben des ASV nach dem Stand der Technik eine Ungenauigkeit von 10 % aufweist, weshalb der ASV

angesichts der Abweichung von 5,84 % zum (geeichten) Messwert der Radarmessung davon ausgeht, dass die Messung korrekt war. Dies ist nachvollziehbar.

Der Amtssachverständige konnte überdies ermitteln, welche Änderung am 12. August 2021 am Gerät vorgenommen wurde. Es wurde eine andere Linse in das Gerät eingebaut, was keinen Einfluss auf die Messung des KFZ des Bf haben konnte.
Zudem befand sich nur das KFZ des Bf im Messkegel, sodass auch diesbezüglich keine Fehlmessung stattfinden konnte.

Es besteht insofern kein Zweifel daran, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit auch tatsächlich eingehalten hat.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die

Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

§ 52 lit a) Z 10a lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



[...]“

§ 99 Abs 2e BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[…] (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Entsprechend den Feststellungen hat der Bf am Tatort, der außerhalb des Ortsgebiets liegt, die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 63 km/h überschritten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit a) Z 10a StVO erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Nach dem Aktenstand ist der Bf unbescholten.

Die belangte Behörde hat dem Bf in ihrem Schreiben vom 5. Jänner 2022 mitgeteilt, dass sie von einem durchschnittlichen Einkommen (2021, Vollzeit: 3.257 Euro brutto, 14x jährlich Quelle: https://finanzrechner.at/gehaltsvergleich/#:~:text=Durchschnittsgehalt%20in%20%C3%96sterreich&text=Das%20mittlere%20Bruttojahreseinkommen%202021%20(Median,%C3%96sterreich%20liegt%20bei%20%E2%82%AC%2031.407.) ausgehen werde.
Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert.

§ 99 Abs 2e StVO sah im Zeitpunkt der Tat noch eine Mindeststrafe von 150 Euro vor. Erst mit BGBl. I Nr. 154/2021 wurde eine Mindeststrafe von 300 Euro eingeführt. Dies war aber erst ab 1. September 2021 der Fall.

Die Behörde stellt fest, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen. Gleichzeitig stellt die belangte Behörde aber nicht fest, dass der Bf anderweitig vorbestraft ist. Insofern lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass der Bf zum Zeitpunkt der Tat nicht unbescholten war. Es ist daher von Unbescholtenheit auszugehen, was als Milderungsgrund zu werten ist.

Angesichts der Mindeststrafe von 150 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet, erweist sich die Strafe von 310 Euro – ausgehend von der behördlichen Strafbemessung – bei einem fahrlässigen Ersttäter und in Anbetracht des nur durchschnittlichen Einkommens als etwas zu hoch.
Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 121 km/h (70 km/h + 51 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs 3 StVO zur Anwendung.

Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf dem Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden anlasten werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen

Strafrahmen entsprechend gewichtet. (VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149)

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor. Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen." (VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042)

Die von der Behörde im Rahmen des Verschuldens gewertete Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit widerspricht nach dem Gesagten dem Doppelverwertungsverbot (vgl. fast deckungsgleich VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen. Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um dem unkonkret leugnenden Bf das Unrecht seiner Tat angemessen vor Augen zu führen. Die Strafe liegt nun im untersten Bereich des anzuwendenden Strafrahmens. Eine weitere Herabsetzung würde eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und des nicht nur geringen Verschuldens nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt.
Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich.

V. Der Beschwerde ist insofern in Bezug auf den Punkt der Strafe Folge zu geben und die Strafe angemessen herabzusetzen. Im Punkt der Schuld ist die Beschwerde abzuweisen.

VI. Kosten

Infolge des zumindest teilweisen Obsiegens fallen zulasten der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Kosten an.

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 25 Euro (10 %, § 64 VStG).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der im Textteil ausführlich zitierten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl